

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.191 vom 11. Mai 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.191

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.191 du 11 mai 2017

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.191 del 11 maggio 2017

Regeste

Als (bei der Mutter) steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge gelten auch Kinderrenten der beruflichen Vorsorge, welche der Kindsvater gestützt auf Art. 285 ZGB an diese zu leisten hat.

Erwägungen

E. 2

ST.2016.227

- 6 - d) Der Kinderrentenanspruch von B stützt sich vorliegend auf die Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherung, nämlich gegenüber der AHV-Ausgleichskasse auf das AHVG und gegenüber der Pensionskasse D (www.D.ch) unmittelbar auf das Reglement dieser Kasse resp. mittelbar auf das BVG. Im Verhältnis zwischen B und der Pflichtigen beruht die Pflicht zur Weiterleitung der von den beiden Kassen jeweils ausgerichteten Kinderrente jedoch auf Art. 285 ZGB und damit auf einer zivilrechtlichen Grundlage.

E. 3

a) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind nach Art. 23 lit. f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und § 23 lit. f des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) als übrige Einkünfte steuerbar. Unterhaltsbeiträge (oder Alimente) i.S.v. Art. 23 lit. f DBG bzw. § 23 lit. f StG sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen. Der Rechtsgrund liegt im Kindsverhältnis, wobei der Elternteil die Unterhaltsbeiträge für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 23 N 59 DBG, und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, § 23 N 58 StG). Entsprechend der Steuerbarkeit solcher Unterhaltsbeiträge beim Empfänger sieht Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG und § 31 Abs. 1 lit. c StG deren Abziehbarkeit beim Leistenden vor (vgl. Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien vom 13. Juni 2014 [ZStB I Nr. 20/012], Ziff. 2.1.1, Fn. 7). b) Unter dem Randtitel "Einkünfte aus Vorsorge" erklären Art. 22 Abs. 1 DBG und der gleichlautende § 22 Abs. 1 StG alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen

und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen für steuerbar. Der Anspruch auf Kinderrenten gemäss Art. 35 IVG bzw. Art. 22ter AHVG steht nicht dem Kind, sondern dem Bezüger der Hauptrente zu. Der Berechtigte hat diese Renten zu versteuern, und zwar auch dann, wenn er die Bezüge dem Kind überlässt (Richner/ 2 DB.2016.191 2 ST.2016.227

- 7 - Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 22 N 28 DBG und § 22 N 27 StG; vgl. BGr, 17. Oktober 2007, 2C_164/2007, E. 2.3; BGr, 29. Mai 2002, 2A.536/2001, E. 3.1). Gleich verhält es sich mit Bezug auf die Leistungen aus beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Merkblatt des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbarkeit von Renten und Kapitalleistungen vom 9. Dezember 2009 [ZStB I Nr. 16/013], Ziff. 1 und 3). c) Aus den steuerrechtlichen Bestimmungen folgt, dass Kinderrenten von derjenigen steuerpflichtigen Person als Einkommen zu versteuern sind, der auch die Hauptrente zusteht (rentenberechtigte Person). Diese hat dafür im Fall der Auszahlung bzw. Weiterleitung der Kinderrente an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten bzw. anderen Elternteil, der die elterliche Sorge über das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ausübt, Anspruch auf Abzug der Kinderrente als Alimenzzahlung. Der die (für das Kind bestimmte) Rente empfangende Ehegatte bzw. andere Elternteil muss diese als sein Einkommen versteuern (vgl. Steuergericht BL, 12. Dezember 2008, Nr. 147/2008, E. 5c; ebenso Luzerner Steuerbuch, § 29 Nr. 2, Ziff. 5 und § 30 Nr. 3, Ziff. 2; St. Galler Steuerbuch, § 36 Nr. 3, Ziff. 4.2).

E. 4

a) Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren vor Steuerrekursgericht ist – entsprechend dem mit den Einspracheentscheiden definierten Streitgegenstand (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. A., 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N 44; RB 1983 Nr. 5 [Leitsatz]) – einzig das steuerbare Einkommen der Pflichtigen zu beurteilen. Folglich hat die (offenbar rechtskräftige) Einschätzung/Veranlagung von B und E des Steueramtes der Gemeinde D vom 30. April 2015 hier ausser Betracht zu bleiben. Hinsichtlich der darin festgesetzten Steuerfaktoren hätte es allein an Letzteren gelegen, selbst rechtzeitig ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. b) Im Einklang mit Art. 23 lit. f DBG bzw. § 23 lit. f StG hatte die Pflichtige die ihr aufgrund des Unterhaltsvertrags vom 15. September 1992 zustehenden Unterhaltsbeiträge für den Sohn C von zuletzt Fr. 1'100.- pro Monat in den Steuererklärungen 2008, 2009 und 2010 als Einkommen deklariert. Der Rechtsgrund für diese früheren Zahlungen wie nun auch der überwiesenen Nachzahlung von Fr. 10'550.80 in der Steuerperiode 2014 liegt im Kindsverhältnis und beruht auf der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht des Kindsvaters gegenüber dem Kind resp. der Pflichtigen, welche die elterliche Sorge bis zu dessen Volljährigkeit ausübte. Da die Erfüllung der Unterhaltspflicht 2 DB.2016.191 2 ST.2016.227

- 8 - durch die altersbedingte Aufgabe der Erwerbstätigkeit des Kindsvaters beeinträchtigt wurde, gewährte ihm die jeweilige Sozialversicherungseinrichtung nebst der Hauptrente auch eine Kinderrente. In casu handelt es sich folglich bei der mit der ausgerichteten Kinderrente im Zusammenhang stehenden nachträglichen Überweisung von B klar um Unterhaltsbeiträge, welche von der Pflichtigen als Einkommen zu versteuern sind. c) Da vorliegend wie bereits erwähnt einzig das steuerbare Einkommen der Pflichtigen zu beurteilen ist, kommt es nicht darauf an, ob dem Kindsvater (der wie die Pflichtige ein eigenständiges Steuersubjekt ist) ein Abzug für geleistete Unterhaltsbeiträge zugestanden worden ist oder nicht. Denn Art. 23 lit. f DBG bzw. § 23 lit. f StG macht die vorgesehene

Besteuerung von Alimenten beim Unterhaltsempfänger nicht davon abhängig, dass diese beim Unterhaltsleistenden effektiv zum Abzug zugelassen worden sind (vgl. Verwaltungsgericht SG, 22. Januar 2009, B 2008/133, E. 3.1). Selbst wenn im Lichte der vorstehenden Erwägungen die Nichtgewährung des Abzugs beim Kindsvater nun im Nachhinein als unzutreffend erscheint, kann die Pflichtige daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, vermag doch eine unzutreffende (rechtskräftige) Veranlagung eines Steuerpflichtigen bei einem anderen Steuerpflichtigen grundsätzlich keine Auswirkungen zu zeitigen (d.h. es kann weder zu dessen Vorteil noch Nachteil von der im Gesetz statuierten Regelung abgewichen werden). Mithin verhält es sich hier nicht anders als in denjenigen Fällen, in denen z.B. ein Unterhaltsleistender in einem Steuerjahr neben den üblichen ordentlichen Unterhaltsbeiträgen ausnahmsweise auch noch ausserordentliche Unterhaltsbeiträge leistet, letztere jedoch irrtümlich in der Steuererklärung nicht deklariert oder von der Steuerbehörde nicht berücksichtigt werden und die entsprechende Veranlagung daraufhin unangefochten in Rechtskraft erwächst. Auch solchenfalls hat der Unterhaltsempfänger gleichwohl sämtliche erhaltenen Unterhaltsbeiträge entsprechend der gesetzlichen Regelung zu versteuern. Wird einem Unterhaltsleistenden hingegen in einer in Rechtskraft erwachsenen Veranlagung ein nicht gerechtfertigter Abzug gewährt, kann die Steuerbehörde dafür beim Unterhaltsempfänger genauso wenig zwecks "Kompensation" zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Besteuerung schreiten. d) Sodann liegt vorliegend mangels Subjektidentität auch keine (interkommunale) Doppelbesteuerung vor, setzt diese doch voraus, dass zwei oder mehrere Gemeinden des gleichen Kantons bei der gleichen Person (Steuerobjekt) die Steuerhoheit beanspruchen (Peter Mäusli-Allenspach, in: Kommentar zum interkantonalen Steuerrecht, 2011, § 1 N 5 und § 3 N 21). Dem kantonalen Steueramt ist ferner beizupflichten, dass Alimentenzahlungen nicht im Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern erst bei tatsächlich erfolgtem Zahlungseingang, hier also in der Steuerperiode 2014 erfasst werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 41 N 115 DBG und § 50 N 78 StG, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Ebenso zutreffend hat die Amtsstelle die von der Pflichtigen aufgewendeten Anwaltskosten von Fr. 3'137.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) als Gewinnungskosten abgezogen.

E. 5

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.